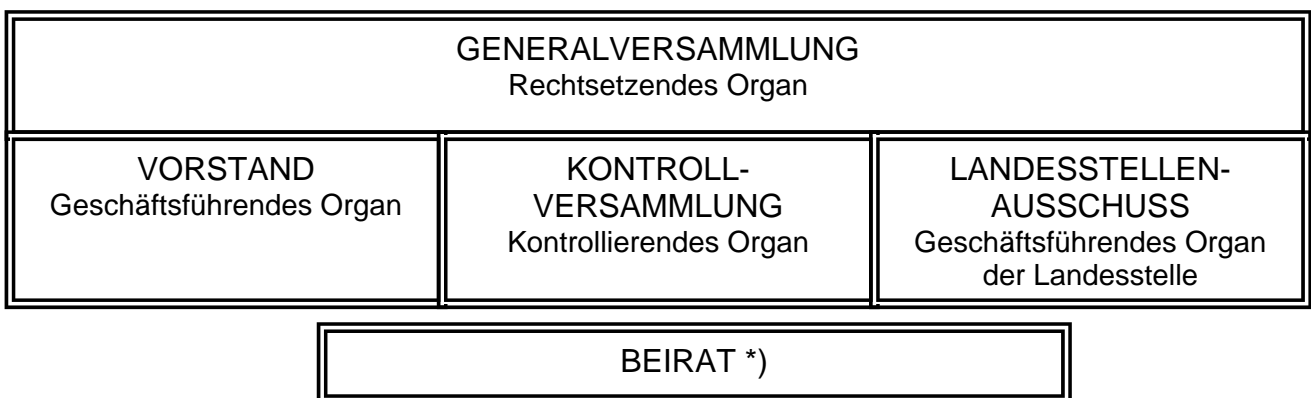


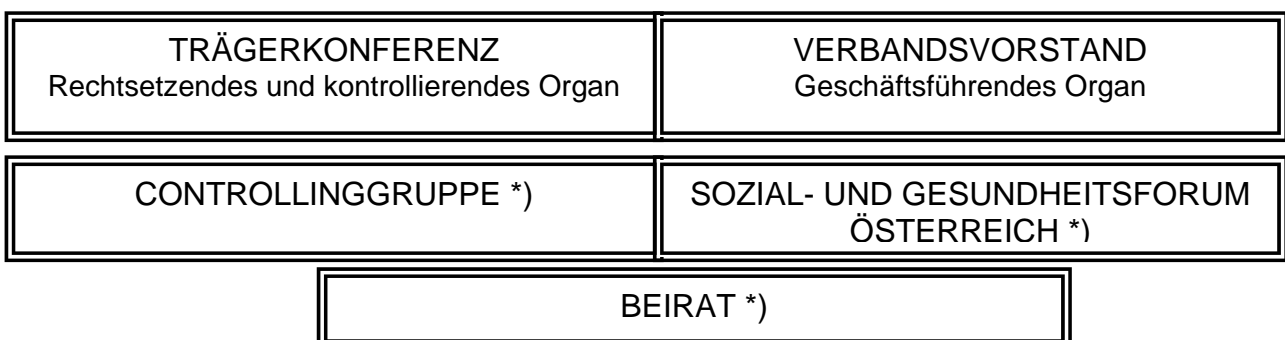
SELBSTVERWALTUNG

Selbstverwaltung bedeutet, dass der Staat bestimmte ihm obliegende Verwaltungsaufgaben jenen Personengruppen überträgt, die daran ein unmittelbares Interesse haben. Aus Vertretern/Vertreterinnen dieser Personengruppen sind Verwaltungskörper zu bilden, denen die dem Staat gegenüber weisungsfreie Durchführung des betreffenden Verwaltungsbereiches obliegt. Die österreichische Sozialversicherung wird seit ihrer Errichtung – mit Ausnahme der Zeit von 1939 bis 1947 – nach diesem Prinzip der Selbstverwaltung durchgeführt. Im Bereich der Sozialversicherung der unselbstständig Erwerbstätigen sind die Versicherten als Leistungsempfänger und Beitragszahler sowie ihre Dienstgeber als Beitragszahler an der Sozialversicherung unmittelbar interessiert. In der Sozialversicherung der selbstständig Erwerbstätigen haben die Versicherten als Leistungsempfänger und Beitragszahler ein unmittelbares Interesse an der Sozialversicherung. Die gesetzlichen Interessenvertretungen dieser an der Sozialversicherung unmittelbar interessierten Gruppen haben Vertreter/Vertreterinnen („Versicherungsvertreter“) in die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger zu entsenden.

SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER



HAUPTVERBAND



*) kein Verwaltungskörper